

**USA,
Advanced Placement Program (APP),
allgemeine Universitätsreife
(AP-Empfehlung 2004)**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung empfiehlt, für die Zulassung zum Studium die im Rahmen des Advanced Placement Program absolvierten Prüfungen wie folgt anzuerkennen:

A. Allgemeines

1. Das Advanced Placement Program (APP) beruht auf der Zusammenarbeit zwischen Institutionen des sekundären Sektors (High Schools) und des tertiären Sektors (Colleges, Universitäten) in den Vereinigten Staaten von Amerika.
2. Das Programm steht Schülerinnen und Schülern bzw. Absolventinnen und Absolventen von US-Sekundarschulen zur Verfügung, die bereit und in der Lage sind, die von ihnen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand der auf postsekundärem Niveau geforderten Voraussetzungen zu erproben. Es besteht aus einer intensivierten Ausbildung samt Abschlussprüfung (AP-Prüfung) aus bestimmten, von den Interessentinnen und Interessenten zu wählenden Fächern.
3. Derzeit bestehen Kurse und Prüfungen im Rahmen des APP in folgenden Fächern (einige in mehreren Varianten):
 - a. Art (Kunst)
 - Art History (Kunstgeschichte)
 - Studio Art (Kunst im Atelier)
 - b. Biology (Biologie)
 - c. Calculus (Mathematik)
 - Calculus AB
 - Calculus BC
 - d. Chemistry (Chemie)
 - e. Computer Science (Computerwissenschaft)
 - f. Economics (Wirtschaftswissenschaft)
 - g. English (Englisch)
 - English
 - International English Language / APIEL
 - h. Environmental Science (Umweltwissenschaft)
 - i. French (Französisch)
 - j. German Language (Deutsch)
 - k. Government & Politics (Einführung in die Politikwissenschaft)
 - l. History (Geschichte)
 - European History (Europäische Geschichte)
 - US History (Geschichte der USA)
 - World History (Weltgeschichte)
 - m. Human Geography (Humangeographie)
 - n. Latin (Latein)
 - o. Music Theory (Musiktheorie)
 - p. Physics (Physik)
 - q. Psychology (Psychologie)

r. Spanish (Spanisch)

s. Statistics (Statistik)

4. Notensystem:

5 - äußerst gut geeignet;

4 - gut geeignet;

3 - geeignet;

2 - unter Umständen geeignet;

1 - keine Empfehlung.

B. Ausgangslage für die Bewertung in Österreich

5. Ein Zeugnis, das den Abschluss einer US-amerikanischen High School nachweist (High School Diploma), wird nach ständiger Rechtspraxis einem österreichischen Reifezeugnis in der Regel nicht als gleichwertig erachtet. Dies entspricht auch der Praxis in den meisten anderen europäischen Staaten.
6. Dieser Umstand hat in den meisten europäischen Staaten dazu geführt, von Absolventinnen und Absolventen US-amerikanischer High Schools zusätzliche Qualifikationen im Hinblick auf die Herstellung der Zugangsberechtigung zum Hochschulstudium zu fordern. Österreich verlangt in diesem Sinne in der Regel zusätzliche Leistungen, die in etwa einem erfolgreichen Studium an einem anerkannten College im Ausmaß von mindestens einem Jahr entsprechen.
7. Aus der Kenntnis des Bildungswesens der USA ist klar, dass die unter 2 geschilderte Lösung zwar eine formale Gleichwertigkeit mit dem Standard europäischer Reifezeugnisse herstellt, aber nicht immer dem tatsächlichen Bildungsstand der Bewerberinnen und Bewerber gerecht wird: Einerseits gibt es in den USA "anerkannte Colleges" mit relativ geringen akademischen Anforderungen; andererseits werden auch hoch begabte Absolventinnen und Absolventen von High Schools, die nach Abschluss der Schule schon für den unmittelbaren Zugang zu einer Universität qualifiziert wären, zu formalen Ausgleichsmaßnahmen gezwungen.
8. Diese Situation – d.h. der im Allgemeinen als niedrig zu veranschlagende Wert eines High School Diploma und die geschilderte bloß formale Behandlung bei der Bewertung in anderen Staaten – hat den College Board veranlasst, das APP zu entwickeln.
9. Das AP-System ist dem britischen und dem irischen Schulsystem mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung zum Hochschulstudium aufgrund von Ordinary Level und Advanced Level (O-Level bzw. A-Level) Examinations vergleichbar. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass sowohl das Vereinigte Königreich als auch Irland Vertragsstaaten der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGB1. Nr. 44/1957, sind, erscheint es sachlich angemessen, erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des APP hinsichtlich der allgemeinen Universitätsreife analog zu behandeln.
10. Als Argumente für die unter C gemachten Empfehlungen wurde Folgendes in Erwägung gezogen:
 - a. § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 432/1990, in der geltenden Fassung;
 - b. die Tatsache, dass in Deutschland durch ein High School Diploma mit vier AP-Prüfungen die allgemeine Hochschulreife begründet werden kann.

C. Empfehlungen

11. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird empfohlen, gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 dritter Tatbestand des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, die Gleichwertigkeit US-amerikanischer High School Diplomas, bei denen zusätzlich AP-Prüfungen abgelegt worden sind, mit einem österreichischen Reifezeugnis unter den in den Z 12 bis 14 genannten Bedingungen anzunehmen.
12. Wurden wenigstens vier AP-Prüfungen absolviert, wobei jedes Fach mit einer besseren Note als 2 bewertet sein sollte und sind unter den absolvierten Fächern jedenfalls eine Sprache (Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Spanisch) und Mathematik, so sollte das Zeugnis ohne Ergänzungsprüfungen als gleichwertig mit einem österreichischen Reifezeugnis angenommen werden. Sind unter den absolvierten Fächern aber nur entweder eine Sprache oder Mathematik, so sollte das Zeugnis nach Absolvierung einer Ergänzungsprüfung aus dem nicht durch eine AP-Prüfung abgedeckten Fach (Sprache bzw. Mathematik) als gleichwertig mit einem österreichischen Reifezeugnis angenommen werden.
13. Wurden wenigstens drei AP-Prüfungen absolviert, wobei jedes Fach mit einer besseren Note als 2 bewertet sein sollte und sind unter den absolvierten Fächern entweder eine Sprache (Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Spanisch) oder Mathematik, so sollte das Zeugnis nach Absolvierung einer Ergänzungsprüfung aus dem nicht durch eine AP-Prüfung abgedeckten Fach (Sprache bzw. Mathematik) und einer Ergänzungsprüfung aus einem weiteren Fach als gleichwertig mit einem österreichischen Reifezeugnis angenommen werden.
14. Wurden weniger als drei AP-Prüfungen oder wurden diese weder aus einer Sprache (Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Spanisch) noch aus Mathematik absolviert, so sollte das Zeugnis nicht als gleichwertig mit einem österreichischen Reifezeugnis angenommen werden.
15. Eine AP-Prüfung aus einer Sprache, welche die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist, sollte bei Anwendung der Z 12 bis 14 nicht berücksichtigt werden.
16. Eine der absolvierten AP-Prüfungen bzw. der Ergänzungsprüfungen gemäß Z 12 oder 13 sollten einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium haben.

D. Sonstiges

17. Weiterführende Informationen:
 College Board: <http://www.collegeboard.com/>
 USNEI: <http://www.ed.gov/NLE/USNEI/>
18. Diese Empfehlung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Empfehlung vom 21. November 2001, GZ 53.625/21-VII/D/3/2001, außer Kraft.

Quelle: BMBWK-GZ 53.625/11-VII/11/2003